

**BU Nr. 251/2022****Nachrückverfahren für die ausgeschiedene Stadträtin Denise Nitsch****- Feststellung von Hinderungsgründen****- Feststellung des Nachrückens von Herrn Walter Kuhn**

Gremium	am	
Gemeinderat	15.12.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Frau Graziella Genco als erste Nachrückperson für Frau Denise Nitsch keine Wählbarkeit besteht und sie somit nicht in den Gemeinderat der Stadt Weinstadt nachrücken kann.
2. Der Gemeinderat beschließt, dass bei Herrn Dr. Gerhard Bort als zweite Nachrückperson für Frau Denise Nitsch ein wichtiger Grund vorliegt, so dass er nicht in den Gemeinderat der Stadt Weinstadt nachrücken kann.
3. Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Herrn Walter Kuhn als dritte Nachrückperson für Frau Denise Nitsch weder ein wichtiger Grund für eine Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtrat noch ein Hinderungsgrund für ein Nachrücken in den Gemeinderat der Stadt Weinstadt besteht.
4. Der Gemeinderat stellt fest, dass Herr Walter Kuhn zum 01.01.2023 an die Stelle von Frau Denise Nitsch für die SPD Weinstadt in den Gemeinderat der Stadt Weinstadt nachrückt.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:

Keine Kosten.

Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:

Haushaltsplan Seite:

Produkt:

Maßnahme (nur investiver Bereich):

Produktsachkonto:

Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:

Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:

Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Es ist kein direkter Bezug zum Kursbuch vorhanden.

Verfasser:

29.11.2022, Hauptamt, Schock

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
Oberbürgermeister	Scharmann, Michael, Oberbürgermeister	06.12.2022	Zustimmung
Hauptamt	Beck, Jan	06.12.2022	Zustimmung

Sachverhalt:

Nach § 31 Absatz 2 GemO (Gemeindeordnung) rückt im Falle des Ausscheidens einer gewählten Person aus dem Gemeinderat der Bewerber nach, der als nächste Ersatzperson festgestellt wurde. Dieser tritt dann bis zum Ende der laufenden Wahlperiode an die Stelle des ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglieds.

Voraussetzungen für ein Nachrücken in den Gemeinderat sind, dass der Ersatzbewerber die Annahme der Wahl nicht gemäß § 16 GemO aus wichtigem Grund ablehnt und gemäß § 29 GemO keine Hinderungsgründe für einen Eintritt in den Gemeinderat vorliegen.

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26.05.2019 wird Frau Graziella Genco als erste Nachrückperson für die SPD Weinstadt geführt. Frau Graziella Genco ist jedoch bereits im Jahr 2019 in eine Nachbarkommune verzogen und hat somit gemäß § 28 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) ihre Wählbarkeit verloren, da sie nicht mehr Bürgerin der Stadt Weinstadt ist.

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26.05.2019 wird Herr Dr. Gerhard Bort als zweite Nachrückperson für die SPD Weinstadt geführt. Herr Dr. Gerhard Bort hat jedoch geltend gemacht, dass er gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 Nummer 5 das Amt als Stadtrat der Stadt Weinstadt aus wichtigem Grund ablehnen muss, da er anhaltend erkrankt ist. Nach § 16 Absatz 2 GemO entscheidet der Gemeinderat, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der eine Ablehnung des Amtes als Stadtrat rechtfertigt.

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26.05.2019 wird Herr Walter Kuhn als dritte Nachrückperson für die SPD Weinstadt geführt. Herr Walter Kuhn hat gegenüber der Verwaltung schriftlich erklärt, dass für seine Person kein wichtiger Grund für eine Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 16 GemO vorliegt und er die Wahl in den Gemeinderat der Stadt Weinstadt annimmt. Es liegen auch keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO vor.

Insofern rückt Herr Walter Kuhn an die Stelle von Frau Denise Nitsch für die SPD Weinstadt zum 01.01.2023 in den Gemeinderat der Stadt Weinstadt nach.